# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 A 191/03

# IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der A., A-Straße, Kiel

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. B.,

Oeltingsallee 5, B-Stadt, - -

gegen

die Landeshauptstadt Kiel - Die Oberbürgermeisterin -, Fleethörn 9, 24103 Kiel, - -

Beklagte,

Beigeladen:

C.,

C-Straße, Kiel

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte D.,

D-Straße, Kiel, - -

Streitgegenstand: Akteneinsicht

(Flughafen Kiel-Holtenau)

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 2004 in Schleswig durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...., die Richterin ...., den Richter am Verwaltungsgericht ..... sowie die ehrenamtlichen Richter Frau ..... und Herr ..... für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte oder die Beigeladene vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

#### Tatbestand:

Der Kläger begehrt eine Auskunftserteilung bzw. Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (IFG) bzw. dem Umweltinformationsgesetz (UIG) über Informationen im Zusammenhang mit dem geplanten den Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau von der Beklagten.

Bereits im Oktober 2001 nahm der Kläger Akteneinsicht in Vorgänge bei der Beklagten, die den Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau betrafen. Mit Schreiben vom 24.1.2002 beantragte der Kläger erneut und ergänzend Einsicht in weitere, näher bezeichnete Vorgänge. In dem Schreiben heißt es weiter, dass nunmehr auch die umfassende Einsicht in alle bei der Kieler Flughafengesellschaft geführten Vorgänge begehrt werde. Weiter wurde das Akteneinsichtsgesuch auch auf Informationen, die in einer der in § 2 Nr. 2 IFG bezeichneten Form (Bild, Ton und elektronische Aufzeichnungen) gespeichert seien, erstreckt. Mit Schreiben vom 6.3.2002 erteilte der Dezernent für Wirtschaft u.a. eine Zwischennachricht über die Prüfung des Akteneinsichtsbegehrens.

Mit Schreiben vom 16.07.2002 beantragte der Kläger Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor dem Hintergrund der im Oktober des letzten Jahres gewährten Akteneinsicht und seines Schreibens vom 24.01.2002 erneut und ergänzend mit folgendem Inhalt:

- 1. Alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Finanzierung des von der Landesregierung bereits beschlossenen Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau.
- 2. den vollständigen Schriftwechsel zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Wirtschaftsministerium sowie zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der KFG seit 1998 betreffend die Flughafenerweiterung, auch soweit Unterlagen lediglich zur Kenntnis gegeben worden sind,
- 3. alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Projektgruppe "Flughafenausbau" seit 1998 entstanden sind, insbesondere alle vorbereitenden Unterlagen für die Herstellung der Potentialanalyse und der nachfolgend in Auftrag gegebenen Gutachten.
- 4. alle Vorgänge zum Thema "mögliche Privatisierung des Flughafens Holtenau".

Soweit die angegebenen Unterlagen bei der Beklagten nicht vorliegen sollten, wurde gebeten, den Kläger dahin zu beraten, wo die entsprechenden Teilvorgänge eingesehen werden könnten, § 6 Abs. 2 IFG. Ergänzend wurde nunmehr auch umfassende Einsicht in alle bei der Kieler Flughafengesellschaft geführten Vorgänge betreffend die Vorbereitung eines Ausbaus des Flughafens Kiel-Holtenau begehrt. Das Akteneinsichtsrecht umfasse gemäß § 6 Abs. 4 IFG auch die bei der Kieler Flughafengesellschaft (KFG) geführten Akten, da die Stadt Kiel als einer der beiden Anteilseigner die Akteneinsicht gegenüber der KFG vermitteln müsse. Zudem wurde das Akteneinsichtsgesuch zu allen oben bezeichneten Inhalten jetzt auch auf Informationen, die in einer nach § 2 Nr. 2 IFG bezeichneten Form gespeichert seien, erstreckt.

In einem Vermerk vom 23.07.2002 nahm das Rechtsamt aus rechtlicher Sicht Stellung zu dem Antrag. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass ein grundsätzlicher Anspruch gemäß § 4 IFG bestehe. Ausgenommen von diesem Anspruch seien Entwürfe zu Entscheidungen, sowie in Arbeiten und Beschlüssen zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit anders ein Schaden entstehen würde. Außerdem könne der Antrag auf Akteneinsicht für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorganges werden und alsbald vernichtet werden sollen, Protokolle vertraulicher Beratungen sowie der Zugang zu solchen Informationen, soweit durch deren Übermittlung ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart werden und schutzwürdige Belange eines Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiege, abgelehnt werden. Bei Akten der Kieler

Flughafengesellschaft handele es sich nicht um Akten einer Behörde, so dass kein Anspruch bestehe. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn es sich bei der KFG um einen sogenannten beliehenen Unternehmer handele. Dieses Prüfergebnis wurde dem Kläger mit Schreiben vom 30.7.2002 im Wesentlichen mitgeteilt.

Der Kläger nahm mit Schreiben vom 14.08.2002 dazu Stellung. Am 4.09.2002 fand dann eine Akteneinsicht im Amt 72 statt. Mit Schreiben vom 19.09.2002 verwies der Kläger darauf, dass bei der Akteneinsicht deutlich geworden sei, dass offensichtlich bei der Landeshauptstadt noch eine Vielzahl weiterer Akten zum Themen Flughafenausbau geführt würden. Bezüge hierauf hätten sich jedenfalls darin gefunden, dass zumindest Akten im Büro des Oberbürgermeisters, im Büro des Wirtschaftsdezernenten sowie des Kämmereiamtes vorhanden seien. Mangels einer entsprechenden Kenntnis könnten die begehrten Informationen nicht umfassend beschrieben werden, so dass unter Berufung auf § 6 Abs. 3 IFG darum gebeten werde, zunächst umfassend mitzuteilen, welche Akten in den jeweiligen Ämtern der Landeshauptstadt Kiel zum Thema Flughafen insgesamt geführt würden. Außerdem wurde darum gebeten, mitzuteilen, ob die Akteneinsicht in die Akten der KFG von der Beklagten vermittelt werde. Auch an die Einsicht in die Informationen nach § 2 Nr. 2 IFG wurde erinnert.

Mit Schreiben vom 1.10.2002 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass sein Schreiben vom 9.9.2002 geprüft werde. Am 17.10.2002 fand dann eine weitere Einsicht von Vertretern des Klägers in weitere Vorgänge, die die geplante Startbahnverlängerung zum Gegenstand hatten, statt. Nach einem Aktenvermerk wurde bereits bei der Akteneinsicht moniert, dass die Akten keine Aktenzeichen trügen, die Blätter nicht durchnummeriert seien und ihnen offenbar der zentrale Vorgang einer federführenden Stelle für dieses Projekt, der alle Stellungnahmen aller betroffenen Ämter und Institutionen enthielte, vorenthalten werde.

Mit Schreiben vom 29.10.2002 wies der Kläger darauf hin, dass sein Akteneinsichtsgesuch vom 16.7.2002 bislang noch nicht vollständig erfüllt worden sei. Die am 4.9.2002 sowie am 17.10.2002 gewährte Akteneinsicht habe deutlich gemacht, dass eine Vielzahl von Akten nicht vorgelegt worden seien. Auch werde nach dem Schreiben der Beklagten vom 30.7.2002 davon ausgegangen, dass eine Vermittlung der Akteneinsicht bei der KFG verweigert werde. Deshalb werde sich der Kläger direkt an die KFG wenden.

Mit Bescheid vom 15.11.2002 teilte der Dezernent für Bürgerangelegenheiten, Ordnung und Inneres der Beklagten dem Kläger mit, dass er dessen Auffassung nicht teile, dass

das Akteneinsichtsgesuch noch in vielen Punkten unerledigt sei. Die der Stadt Kiel vorliegenden Akten zu dieser Thematik seien vollständig vorgelegt worden. Ein darüber hinausgehender Aktenbestand sei bei der Landeshauptstadt Kiel nicht vorhanden. Dem Anspruch auf freien Zugang zu dem bei Behörden vorhandenen Informationen sei daher entsprochen worden. Eine darüber hinausgehende Akteneinsicht sei faktisch nicht möglich. Dieser Bescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Mit Schreiben vom 04.12.2002, eingegangen am 20.12.2002, legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung bezog er sich auf den Inhalt seiner bisherigen Schreiben. Mit Bescheid vom 13.12.2002, abgesandt am 27.12.2002, wies der Oberbürgermeister den Widerspruch zurück. Zur Begründung bezog er sich auf die Ausführungen im Schreiben vom 15.11.2002. Der Widerspruchsbescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Am 24.01.2003 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung verweist er darauf, dass ihm zwar im Oktober 2001 sowie im September und Oktober 2002 einige der Akten der Beklagten zur Einsicht vorgelegt worden seien. Aus den eingesehenen Akten habe sich aber ergeben, dass es keinen Aktenplan und gewissermaßen keinerlei Aktenordnung bei der Beklagten gebe. Die verschiedenen aktenführenden Stellen wüssten nicht, welche Akten bei anderen Stellen geführt werden und die Akten seien auch weder foliert, noch sei der Inhalt sonst in nachvollziehbarer Weise abgeheftet. Akten des Bauamtes seien nicht vorgelegt worden. Auch elektronisch gespeicherte Informationsträger seien zu keinem Zeitpunkt zugänglich gemacht worden, obgleich es Videopräsentationen gegeben habe, bei denen entsprechende Dateien mittels Beamer auf Leinwände übertragen worden seien. Im Übrigen seien im Verlauf der gewährten Akteneinsichten mehrere Akten offenbar verändert worden bzw. neu zusammengestellt und sortiert worden, so dass der Kläger nicht sagen könne, in welche Akten er habe Akteneinsicht nehmen können und in welche nicht. Die Beklagte sei verpflichtet, mittels eines Aktenplans oder in sonst geeigneter Weise mitzuteilen, in welchen Ämtern welche Akten mit welchem Inhalt geführt werden. Eine entsprechende Auskunft sei dem Kläger bislang nicht erteilt worden.

Der Kläger habe auch einen Anspruch darauf, in die Akten der Kieler Flughafengesellschaft einzusehen. Die Beklagte betreibe zusammen mit der Landesregierung den Kieler Flughafen in der Rechtsform der GmbH, wobei das Land zu 55% und die Beklagte zu 45% Anteilseigner seien. Mit dem Betrieb des Flughafens erfülle die Beklagte nach eigenem Bekunden eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Daseinsvorsorge in privatrechtlicher Form. Der Kläger gehe daher davon aus, dass die Kieler Flughafen GmbH beizuladen sei. Die KFG habe mit Schreiben vom 12.11.2002 ein Akteneinsichtsgesuch abgelehnt.

Die Beklagte tritt dem Vorbringen entgegen. Zur Begründung verweist die Beklagte darauf, dass der Anspruch auf Auskunftserteilung anerkannt werde und auf eine Liste verwiesen werde, die die Auskunft über alle Akten- und Informationsträger zu den von dem Kläger genannten Themen enthalte. Diese Liste basiere auf Meldungen aller betroffenen Fachämter, die vom Oberbürgermeister zu einer entsprechenden Auflistung aufgefordert worden seien, es werde davon ausgegangen dass diese Liste vollständig sei. Einen Aktenplan, aus dem alle Akten, die bei der Landeshauptstadt Kiel geführt würden, ersichtlich seien, gebe es nicht. Die sogenannte Aktenordnung treffe lediglich Aussagen darüber, wie die Akten zu führen seien, wie sie zu bezeichnen seien und wie sie zu registrieren seien. Erfahrungsgemäß gebe es aber keine einheitliche Aktenführung bei der Landeshauptstadt Kiel und deshalb auch keinen offiziellen und verlässlichen Überblick bei verschiedenen Ämtern geführten Akten.

Verschiedene Akten seien von den Fachämtern zu den Themen gemeldet worden ( Aufzählung im Einzelnen GA BI. 33 f). Daneben gebe es bei dem Oberbürgermeister und bei den Dezernenten Handakten, die aber ausschließlich Durchschriften bzw. Kopien von Vorgängen enthielten, die auch in den Akten der Fachämter vorhanden seien und die sie lediglich so lange archivierten, wie das jeweilige Thema tagespolitische Aktualität habe. Es handele sich bei diesen Akten somit um Notizen, die nicht Bestandteil des Vorganges werden sollen und alsbald vernichtet würden ( § 10 Abs. 3 IFG ).

Zu den bislang eingesehenen Akten seien neue hinzugekommen, und bisher nicht zur Einsichtnahme vorgelegt worden, die Akten des Umweltschutzamtes und des Tiefbauamtes.

Außerdem existierten 4 Disketten mit Dokumenten zum Flughafenausbau, die vor allen Dingen dazu dienten, die Vorträge des zuständigen Dezernenten bei öffentlichen Veranstaltungen entsprechend zu illustrieren. Der Anspruch auf Einsichtnahme in diese Informationsträger wurde erstmals mit der Klage erhoben, werde aber anerkannt und die Disketten sollten dem Kläger zur Ansicht zur Verfügung gestellt, aber nicht aus den Händen gegeben werden.

Das Akteneinsichtsgesuch gegen die Kieler Flughafengesellschaft sei nicht gegen die Landeshauptstadt Kiel zur richten. Die Landeshauptstadt Kiel sei lediglich Minderheitsgesellschafter in der Flughafen GmbH, so dass für sie gar keine Möglichkeit bestehe, die Flughafengesellschaft zur Einsichtnahme ihrer Akten zu bewegen, solange das Land seine Zustimmung verweigere bzw. die Zustimmung nicht erteilt habe. Soweit die Beklagte als Minderheitsgesellschafterin Akteneinsicht in die Akten der Flughafen GmbH habe, handele es sich um ein höchstpersönliches Akteneinsichtsrecht des Gesellschafters, welches nicht an den Kläger übertragen werden könne, noch sei dies gewollt.

Mit Schreiben vom 22.4.2003 erwidert der Kläger auf die Gegenerklärung der Beklagten. Die Beklagte sei ihrer Auskunftsverpflichtung dahin, welche Akten denn in ihrem Geschäftsbereich eigentlich genau geführt würden, nur unzureichend nachgekommen. Soweit die Beklagte einen genauen Aktenplan nicht führe, würde dies nicht zu Lasten des auskunftsberechtigten Klägers gehen. Bei den bislang durchgeführten Akteneinsichten seien jedoch nicht annähernd die Akten vorgelegt worden, die die Beklagte nunmehr aufliste. Dem Kläger sei es auf Grund der völlig unzureichenden Aktenbezeichnungen auch nicht möglich, heute nachzuvollziehen, welche Aktenteile ihm bereits vorgelegt worden seien.

Hinsichtlich des Einsichtsbegehrens in die Akten der Kieler Flughafengesellschaft könne die Beklagte zumindest ihre Zustimmung zur Einsicht in die Unterlagen der KFG erteilen. Aus der Ausschreibung für die Projektleitung zum Planfeststellungsverfahren werde deutlich, dass die KFG bei Vorbereitung und Durchführung des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Beklagte und das Land Schleswig-Holstein öffentlichrechtlich tätig werde.

Mit Schreiben vom 12.05.2003 erwiderte die Beklagte, dass sie den Anspruch des Klägers auf Akteneinsicht niemals bestritten habe. Der Anspruch auf Auskunftserteilung werde anerkannt, dieser Anspruch sei erstmals von dem Kläger gestellt worden, so dass er nicht hätte klageweise geltend gemacht zu werden brauchen.

Die Gesellschaft werde nicht öffentlich-rechtlich tätig, sie erlasse keine Verwaltungsakte und stehe in keinem Über-/Unterordnungsverhältnis zu den Kunden bzw. anderen Personen (vgl. Friedersen/Lindemann, Kommentar zum IFG § 3 Nr. 8). Die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens werde nicht durch die KFG, sondern

durch das Land Schleswig-Holstein vorgenommen. Der Anspruch des Klägers auf Akteneinsicht in die Akten bei der Landeshauptstadt Kiel sei erfüllt worden.

Der Kläger hatte zunächst schriftsätzlich beantragt,

den Bescheid der Landeshauptstadt Kiel vom 15.11.2002 in Form des Widerspruchsbescheides vom 13.12.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,

- 1. der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, welche Akten sowie Informationen und Informationsträger sie vorhält, die Schriftverkehr beinhalten, welcher
- a) im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau betreffend Planung, Vorbereitung und Finanzierung einer Verlegung der B 503 steht,
- b) sich auf Vorgänge im Zusammenhang mit der Finanzierung des geplanten Ausbaus bezieht,
- c) sich auf den Schriftverkehr der Beklagten mit dem Wirtschaftsministerium mit der Kieler Flughafengesellschaft seit 1989 betreffend die Flughafenerweiterung bezieht,
- d) im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Projektgruppe "Flughafenausbau" seit 1998 entstanden ist, auch soweit es um mögliche Privatisierung des Flughafens geht;
- 2. der Klägerin Einsicht in alle Akten sowie Informationen und Informationsträger zu gewähren, die von der Beklagten zu den unter Ziffer 1) genannten Bereich vorgehalten werden;
- 3.der Klägerin Einsicht in alle Akten sowie Informationen und Informationsträger zu den unter Ziffer 1) genannten Themenbereichen zu vermitteln, die bei der Kieler Flughafengesellschaft (KFG) geführt werden, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichtet, ihre Eigenschaft als Anteilseignerin der KFG ihre Zustimmung zu einer derartigen Einsicht zu erteilen.

Mit Schreiben vom 14.06.2004 hat der Kläger die Anträge zu Nr. 1 und Nr. 2 aus der Klagschrift vom 23.01.2003 für erledigt erklärt. In der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2003 hat die Beklagte sich der Erledigungserklärung angeschlossen. Hinsichtlich des erledigten Teils ist eine gesonderte Kostenentscheidung durch Beschluss der Kammer ergangen.

Die KFG wurde durch Beschluss vom 10.08.2004 gem. § 65 Abs. 2 VwGO beigeladen.

Zur Begründung der aufrechterhaltenen Klage wird im Wesentlichen auf die Anwendbarkeit des IFG in Bezug auch auf fiskalisches Handeln abgestellt. § 3 Abs. 2 IFG sei lediglich organisationsrechtlich zu verstehen. Auch wenn die Behörde in der Handlungsform des privaten Rechts handele, sei der Informationsanspruch gegeben. Dafür spreche auch § 3 Abs. 4 IFG. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit sei die Tätigkeit zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, mithin aller staatlichen Aufgaben. Dies umfasse i.S.v. Art. 30 GG auch fiskalisches Handeln.

Die KFG sei nicht Beliehene, erfülle aber öffentlich-rechtliche Aufgaben. Die Planung, Bau und Betrieb eines Flughafens, jedenfalls wenn er auch dem öffentlichen Verkehr zugänglich sei, sei eine öffentliche Aufgabe. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 IFG sei die Behörde für die Erfüllung des Anspruches zuständig. Da sich vorliegend zwei Behörden des gleichen Privaten bedienten, sei eine analoge Anwendung der entsprechenden Regelungen geboten.

Auch das UIG sei bezüglich der begehrten Umweltinformationen anzuwenden. Eine Verbindung der Parallelverfahren bzgl. der KFG werde angeregt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

der Klägerin Einsicht in alle Akten sowie Informationen und Informationsträger zu den unter Ziffer 1) genannten Themenbereichen zu vermitteln, die bei der Kieler Flughafengesellschaft (KFG) geführt werden, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichtet, in ihrer Eigenschaft als Anteilseignerin der KFG ihre Zustimmung zu einer derartigen Einsicht zu erteilen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweisen sie im Wesentlichen darauf, dass ein Informationsanspruch gegen Private nicht bestehe. Die Beigeladene sei nicht Beliehene und erfülle auch kei-

ne öffentlichen Aufgaben. Sie sei als GmbH privatwirtschaftlich tätig und stehe im Wettbewerb. Selbst wenn danach dem Grunde nach ein Informationsanspruch gegeben sei, seien die Gegenrechte der Beigeladenen aus Art. 14 GG zu beachten. Ihre Geschäftsgrundlagen und Geschäftsgeheimnisse seien zu schützen.

Hinsichtlich eines Anspruches nach dem UIG sei die Klage bereits unzulässig, da kein behördliches Verfahren diesbezüglich durchgeführt worden sei. Der Anwendungsbereich des UIG sei zudem nicht gegeben. Die Beigeladene nehme keine öffentlichrechtlichen Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 UIG wahr. Weiter seien die Gegenrechte nach §§ 7 und 8 UIG zu beachten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist sowohl hinsichtlich des gestellten Hauptantrags als auch hinsichtlich des Hilfsantrags unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen durch die Beklagte zu vermittelnden Anspruch auf Einsichtnahme in die bei der Beigeladenen geführten Akten bezüglich des Flughafenausbaues Kiel- Holtenau.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig (§ 113 Abs. 5 VwGO). Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Verletzung von Rechten des Klägers gem. § 42 Abs. 2 VwGO. Der Informationsanspruch nach § 4 IFG ist voraussetzungslos und umfasst auch einen Informationsanspruch für juristische Personen des Privatrechts, hier den eines eingetragenen Vereins.

Eine möglicherweise fehlende Bestimmtheit und mangelnde Vollstreckbarkeit eines Klagantrags macht die Klage nicht bereits unzulässig. Nach § 88 VwGO wäre das Gericht nicht an die Anträge gebunden, sondern allein an das Klagbegehren, d.h. es wäre eine entsprechende Auslegung des Klagantrages geboten und grundsätzlich eine Beratung bei der maßgeblichen Antragstellung in der mündlichen Verhandlung möglich (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 88 Rn. 3).

Die Klage ist auch zulässig, soweit ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz in Betracht kommen sollte. Es ist das materielle Begehren maßgebend und nicht in welchem Verfahren auf welcher Rechtsgrundlage ein Anspruch begehrt bzw. abgelehnt worden ist (vgl. § 88 VwGO, § 83 LVwG).

Die Klage ist aber hinsichtlich der begehrten Informationsgewährung bezüglich der Akten der KFG unbegründet.

Eine Anspruchsgrundlage für das Begehren ergibt sich nicht aus § 4 IFG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 IFG.

Grundsätzlich ist der Anspruch gegenüber der Beklagten zwar vorliegend nicht bereits gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 IFG ausgeschlossen, denn die KFG ist nicht im Sinne dieser Bestimmung Beliehene nach § 24 LVwG. Ihr ist nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als juristischer Person des Privatrechts eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen worden. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 S. 2 IFG liegen mithin nicht vor, so dass sich der Anspruch richtigerweise gegen die Beklagte richtet.

Dieser Anspruch kann nur darauf gerichtet sein, die Informationen zu vermitteln. In welcher Form eine solche Vermittlung eines Informationsanspruches hinsichtlich der bei der Beigeladenen vorhandenen Informationen von der Beklagten – insbesondere im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Anteilseignerin - durchzusetzen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden, denn der Anspruch erweist sich insgesamt als unbegründet.

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Beklagte in diesem Zusammenhang Behörde i.S.v. §§ 3 Abs.4, 6 Abs. 4 IFG ist.

Nach dem Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 IFG richtet sich der Informationsanspruch an die Behörden des Landes und Kommunen. Nach § 3 Abs. 2 IFG ist Behörde jede Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG). Nach § 3 Abs. 2 LVwG ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes jede organisatorisch selbständige Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnimmt. Das LVwG geht danach von einem organisatorischen Behördenbegriff aus, der nicht so umfassend ist , wie der Behördenbegriff des Verwaltungsverfahrensrechtes (Friedersen, LVwG- Komm.,

in: Praxis der Gemeindeverwaltung, § 3 Nr. 2).

Nach dem weiten Behördenbegriff des VwVfG sind Behörden, ohne Rücksicht auf ihre konkrete Bezeichnung als Behörde, alle vom Wechsel der in ihnen tätigen Personen unabhängigen, mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit ausgestatteten Einrichtungen, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und entsprechende Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung, d.h. zum Handeln mit Außenwirkung in eigener Zuständigkeit und im eigenen Namen übertragen sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl., § 1 Rn 51 ). Behörden in diesem Sinne sind außer Verwaltungsbehörden im organisatorischen Sinne auch alle sonstigen Einrichtungen, Organe und Stellen, die aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts mit der Befugnis zum öffentlich-rechtlichen, außenwirksamen Handeln, insbesondere zum Erlass von Verwaltungsakten, zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen im eigenen Namen oder auch zu sonstigen nach öffentlichem Recht zu beurteilenden Handeln ( auch schlichthoheitlich ) ausgestattet sind ( Kopp/Ramsauer, a.a.O. § 1 Rn. 52 ).

Nach dem schleswig-holsteinischen Behördenbegriff muss es indes um die Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit gehen. Wesentlich für den Begriff der Behörde ist danach die Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht. Es reicht nicht aus, dass es sich um Aufgaben handelt, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden (Friedersen, LVwG, § 3 Nr. 4). Danach ist Voraussetzung für die Annahme einer Behörde, dass sie auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätig wird. Das OVG NW (Beschluss vom 19.06.2002 – 21 B 589/02) meint daher einen gegenüber dem IFG-NW eingeschränkten Behördenbegriff in Schleswig-Holstein erkennen zu können. "Aufgaben der öffentlichen Verwaltung" sei weiter als "öffentlich-rechtliche Tätigkeit", da nicht auf die Rechtsform der Tätigkeit abgestellt werde.

Die beklagte Stadt verfügt als Gemeinde zwar über Behörden. Gem. § 11 LVwG sind Behörden der Gemeinde ihre durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gebildeten Organe, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Maßgeblich für das Bestehen eines Informationsanspruches ist hier mithin, ob Informationen aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit begehrt werden. Dies ist hier indes nicht der Fall, da es bei den vom Kläger begehrten Informationen um Vorgänge der internen Meinungsbildung und Vorbereitung von Entscheidungen als Anteileigner der KFG geht.

Eine den Behördenbegriff des IFG-SH einschränkende Auslegung würde indes bedeuten, dass der Informationsanspruch bereits materiell-rechtlich ausgeschlossen ist, da die beklagte Stadt in diesem Zusammenhang bei der Vorbereitung und Meinungsbildung von

Entscheidungen nicht öffentlich-rechtlich tätig wird, jedenfalls fehlt der Vorbereitung von Entscheidungen als Anteilseignerin der KFG die Außenwirkung.

Vom Sinn und Zweck des IFG her, insbesondere der Gewährleistung von Transparenz öffentlichen Handelns, könnte aber ein weitergehender Behördenbegriff geboten sein. Behörde i.S.d. IFG könnte auf abstrakter Ebene als eine mit bestimmten Befugnissen ausgestattete öffentliche Stelle beschrieben werden, ohne dass der materielle Anwendungsbereich des IFG deshalb auf die von ihr wahrgenommene öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des LVwG beschränkt werden sollte ( vgl. Nordmann, a.a.O, so auch Fischer/Fetzer, IFG-SH Komm., in: Fluck/Theuer, IGR/UIG, § 3 Rn. 36 f; anderer Auffassung: Friedersen/Lindemann, a.a.O., § 3 Nr. 5 ). Nach der letztgenannter Auffassung soll es demgegenüber darauf ankommen, dass öffentlich-rechtlich gehandelt wird. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit sei die gesamte Tätigkeit der Behörden, die sich als Entscheidung über Sachverhalte oder Ausführung von Rechtssätzen darstelle. Nach der Gesetzesbegründung ( LT-Drucksache 14/2374, S. 13 zu § 3 ) soll die Regelung des § 3 Abs. 2 IFG klarstellen, dass auch dem vorliegenden Gesetz der Behördenbegriff des Landesverwaltungsgesetzes zu Grunde liegt. Dies könnte für eine eingeschränkte Auslegung sprechen.

Einer solchen einschränkenden Auslegung würde auch § 10 Abs. 5 IFG nicht entgegenstehen. Danach kann der Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt. Diese Vorschrift ist erst im Beratungsprozess des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt worden (LT-Drucksache 14/2667, Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses, S. 8). Dadurch sollte ein besserer Schutz des Regierungshandelns erreicht werden. Diese Regelung macht auch bei einer einschränkenden Auslegung Sinn, da ein Ministerium im Einzelfall auch öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnehmen kann.

Diese Frage braucht das Gericht aber letztlich nicht abschließend zu entscheiden. Selbst wenn die Stadt in diesem Zusammenhang als Behörde im oben dargelegten weitergehenden Sinne tätig geworden wäre, ist für die Gewährung des Informationsanspruches gem. §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 4 IFG weitere – und im Verhältnis zum Behördenbegriff qualitativ andere - Voraussetzung, dass sich die Behörde der juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Dies ist aber bei der KFG nicht der Fall.

Nur im Bereich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann § 3 Abs.4 IFG zum Zuge kommen. Der bei § 3 Abs.1, 2 IFG erfasste Bereich des fiskalischen Handelns unterliegt im Rahmen des § 3 Abs.4 also nicht dem IFG (Fischer/Fetzer in: Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, Kommentar, § 3 IFG-SH, Rn.68). Die Einschaltung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens zur Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge, zu denen der Staat im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet sein kann – wie etwa im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser, der Aufgabe der Abfallbeseitigung - kann demgegenüber einen Anwendungsfall von § 3 Abs.4 IFG darstellen. Entscheidend ist mithin, dass es sich bei der Inanspruchnahme einer juristischen Person des Privatrechts um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben handelt. Die Regelung des § 3 Abs.4 IFG will damit seinem Anwendungsbereich nach der Umgehung eines Informationsanspruchs durch eine "Flucht ins Privatrecht" dort entgegentreten, wo der Staat hoheitlich handelt.

Dies ist indes bei der bloßen Beteiligung an einem privatrechtlich verfassten Wirtschaftunternehmen nicht der Fall. Das IFG findet keine Anwendung, soweit keine hoheitlichen
Aufgaben wahrgenommen werden, auch wenn z.B. eine Gemeinde an der juristischen
Person des Privatrechts beteiligt ist (vgl. Friedersen/Lindemann, a.a.O., § 3 Nr. 8; so
wohl auch Fischer / Fetzer, in: Fluck/Theuer, IF-R/UIG, Komm. Zu § 3 IFG-SH Rn. 40).
Wirtschaftliche Unternehmen, auch solche mit überwiegender oder ausschließlicher Beteiligung der öffentlichen Hand, stehen im Wettbewerb mit privaten Anbietern, für die das
IFG nicht gilt. Sie dürfen daher nicht anders behandelt werden als andere Private, da dies
u.U. mit den Haftung- und Schutzregelungen der entsprechenden Gesetze (GmbHG
oder AktienG) nicht in Einklang zu bringen wäre. Die Privatrechtsordnung ist zu respektieren und ihr kommt insoweit ein Vorrang zu, als das Gesellschaftsrecht bundesrechtlich
ausgestaltet ist (vgl. § 31 GG).

Die Aufgabenerfüllung - Beteiligung an der KFG zur Sicherstellung des Flugbetriebes in Kiel - mag zwar als öffentliche Aufgabe im weiteren Sinne motiviert sein. Ein öffentliches Interesse nach §§ 105, 102 GO an der Vorhaltung einer luftverkehrlichen Infrastruktur in Kiel mag vorliegen. Dies stellt aber keine spezifische Aufgabenerfüllung in Anwendung des öffentlichen Rechtes dar. Es gibt keine Vorschrift, die die öffentliche Hand, also den Bund, das Land oder die Kommune zur Unterhaltung von Flughäfen oder Luftverkehrsplätzen verpflichtete.

Etwas anderes lässt sich auch verfassungsrechtlich nicht begründen. Art. 30 GG spricht im Rahmen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern von der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Der Oberbegriff für Befugnis und Aufgabe ist Kompetenz. Die Kom-

petenz zum Verwaltungshandeln umfasst auch das privatrechtliche Staatshandeln, also auch grundsätzlich fiskalisches Handeln. Andererseits bleiben bloß anregende und informelle Tätigkeiten, d.h. solche, die sich nur im Vorfeld von Festlegungen rechtlicher oder faktischer Art bewegen, ausgespart ( so Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 6. Aufl., Art. 30 Rn. 3 m.w.N. auch zur Gegenmeinung ). Die erwerbswirtschaftliche Betätigung des Staates erfüllt grundsätzlich keine eigentlichen Verwaltungsaufgaben, anders als fiskalische Hilfsgeschäfte mit ihrem mittelbaren Bezug zur Verwaltung ( vgl. Wolff / Bachof/Stober, VerwR I, 10. Aufl., 23 Rn. 10 ). Die Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung von privatrechtlichen Beteiligungen gehört daher nicht zu den öffentlichen Aufgaben. Die KFG nimmt keine gesetzlich zugewiesenen oder geregelten Aufgaben wahr ( so aber im Fall BVerfG vom 02.10.1995, 1 BvR 1357/94, Baugenossenschaft als Ausgeberin von Reichsheimstätten ).

Die Vorhaltung von Luftverkehrseinrichtungen gehört auch nicht zu den Aufgaben der sog. Daseinsvorsorge, unabhängig davon, in welcher Rechtsform eine Aufgabe wahrgenommen wird. Unter Daseinsvorsorge fallen jedenfalls Leistungen des Staates für seine Bürger, die für allgemein wichtig gehaltene Bedürfnisse der Bürger befriedigen sollen ( Vgl. Rüfner , in Isensee/Kirchhof, Hdb. des Staatsrechts, III., § 80 Rn. 17 ff ). Die staatliche Gewährleistung der Erfüllung dieser Aufgaben mag insoweit schlechthin existenzielle Aufgaben betreffen ( wie z.B Wasserversorgung, Müllentsorgung, Stromversorgung, jeweils nach Maßgabe der jeweiligen spezialgesetzlichen Ausgestaltung ). Dazu zählt aber jedenfalls nicht die Gewährleistung von Luftverkehr als Staatsaufgabe. Das Vorhalten und Betreiben von Luftverkehrslandeplätzen ist keine öffentliche Aufgabe. Das Luftverkehrsgesetz enthält insoweit keine spezifischen Vorgaben. Dies ist allein für den Bereich der Luftsicherung der Fall (vgl. § 27c, 29 ff LuftVerkG). Die Flugsicherung dient indes der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs und steht in der Verantwortung des mit den Aufgaben der Flugsicherung betrauten Unternehmens (vgl. § 27c, § 31 b LuftVG). Vorliegend geht es aber nicht um die Flugsicherung, sondern um den Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes.

Auch der Rechtsprechung ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Die vom Kläger im Wesentlichen in Bezug genommenen Entscheidungen verhalten sich nicht zum Bau und Betrieb von Flughäfen als öffentliche Aufgabe (BVerwG, vom 19.08.1988, 4 C 47/86, betrifft die Kosten der Flugsicherung: BGH vom 10.07.1969, KZR 13/68, betrifft spezifische Fragen der Flughafenbenutzung; BAG vom 25.10.2001, 2 AZR 559/00, betrifft einen Mitarbeiter der Flugsicherung).

Da sich die Beklagte daher der KFG nicht zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe bedient, ist es in diesem Zusammenhang auch kein Problem der Frage, ob der Informationsanspruch des IFG auch fiskalisches Handeln betrifft.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die begehrte Informationsgewährung nach dem Umweltinformationsgesetz gem. §§ 4 , 3 Abs. 2 UIG.

Das Umweltinformationsgesetz gilt gem. § 2 UIG für Informationen über die Umwelt, die bei den Behörden der Länder oder Gemeinden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts vorhanden sind (§ 2 Nr. 1 UIG) oder die bei juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden sind, die öffentlichrechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind (§ 2 Nr. 2 UIG).

Die KFG nimmt als juristische Person des Privatrechts keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahr und ist diesbezüglich auch nicht der Aufsicht einer Behörde unterstellt. Die Erfüllung von im Umweltrecht zu beachtenden Betreiberpflichten nach dem Luftverkehrsgesetz ist keine Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Umweltbereich (so Fluck/Theuer, a.a.O., § 2 Rn. 60/61). Auch das GmbH-Recht liefert keine geeigneten Instrumente, um eine Aufsicht i.S.d. UIG begründen zu können (vgl. Fluck/Theuer, a.a. O., § 2 Rn. 111/115).

In Bezug auf den Anspruch gegen die Beklagte ist bereits zweifelhaft, ob es um Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 UIG geht. Zwar ist der Begriff "Informationen über die Umwelt" in Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der EG ( 90 / 313 / EWG vom 07.06.1990 ) weit auszulegen. Hier geht es aber um die Vorbereitung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von einer Beteiligung an der KFG und Maßnahmen und Entwicklungen der KFG. Dies kann zwar umweltrelevant sein, betrifft aber nicht spezifisch Informationen über die Umwelt i.S.v. a) Daten über den Zustand der Umweltbereiche, b) Daten über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, c) Daten über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die zum Schutz der Umweltbereiche dienen ( vgl. Fluck/Theuer, IF-R/UIG, UIG § 3 Rn. 167 ).

Bei der Beklagten handelt es sich jedenfalls nicht um eine Behörde gem. § 3 Abs. 1 UIG, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Die Stadt als kommunale Gebietskörperschaft ist nicht zu einer solchen Aufgabenwahrnehmung berufen. Der Anspruch richtete sich insoweit gegen die bei der Beklagten mit der entsprechenden Aufgabenwahrnehmung betrauten Behörden. Insofern ist nicht ausreichend, wenn eine Behörde im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung mit Umweltbelangen nur in Berührung kommt (vgl. Fluck/Theuer, aaO, § 3 Rn. 83ff, zum Problem der gelegentlich der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Obliegenheiten , insbesondere Rn. 85 a zur Rechtsprechung des BVerwG m.w.N. ). Es fehlt an einem auf Rechtsvorschriften oder Anordnung einer vorgesetzten Stelle beruhendem umweltbezogenen Handlungsauftrag.

Fiskalisches Handeln, d.h. erwerbswirtschaftliche Betätigung und Beteiligung an einer juristischen Person des Privatrechts, ist vom Umweltinformationsanspruch ausgeschlossen (s. Fluck/Theuer, UIG § 3 Rn. 148 ff). Dies folgt aus der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 UIG. Bei fiskalischer Tätigkeit, wie der Verwaltung öffentlicher Beteiligungen, werden die öffentlichen Stellen gerade nicht als Behörde mit Umweltaufgaben tätig. Dieser Befund wird auch durch die Entscheidung des EuGH vom 26.06.2003, C-233/00, nicht in Frage gestellt. Die Entscheidung ist in einem Vertragsverletzungsverfahren ergangen. Danach ist der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen, umfasst daher auch Dokumente, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammenhängen ( Urteil Rn.47 ). Dies sagt aber noch nichts darüber aus, dass die in Anspruch genommene Behörde gerade Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Nach Art. 2 Buchstabe b) der Richtlinie muss es sich um eine Stelle handeln, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnimmt ( vgl. Fluck/Theuer, a.a.O., UIG § 3 Rn. 148 ). Dies ist bei der Beklagten gerade nicht der Fall.

Dies bedeutet insgesamt, dass der Kläger auch mit einem Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz nicht durchdringt.

Das Gericht braucht daher mögliche Ausschlusstatbestände zum Schutz öffentlicher Belange nicht zu erörtern. Auch die Frage, ob Beratungen der Behörden generell als vertraulich gelten sollen ( vgl. Fluck/Theuer, a.a.O., § 7 Rn. 61 ) und ob es hier um geschützte Verwaltungsinterna geht, kann unerörtert bleiben (vgl. Fluck/Theuer, UIG § 7 Rn. 164 zu § 7 Abs. 2 3. Alt. ).

Die Berufung gegen diese Entscheidung ist gem. § 124 a Abs. 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Der Rechtssache kommt in Bezug auf den mit dem Begehren verfolgten Informationsanspruch zu Informationen, die bei einer juristischen Person des Privatrechts vorhanden sind, grundsätzliche Bedeutung zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs.1,162 Abs.3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind aus Billigkeitsgründen dem Kläger aufzuerlegen und damit erstattungsfähig, da sich die Beigeladene durch eigene Antragstellung am Prozesskostenrisiko beteiligt hat. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

einzulegen.

Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Jeder Beteiligte muss sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.